

zustand des Timidus war auf längere Zeit für ihn unerträglich. Es duldet ihn ja keinen Augenblick mehr zu Hause, nachdem er meinte, der Excommunication verfallen zu sein. Wie erst, wenn acht, vielleicht vierzehn Tage vergehen, bis von der Bischofsresidenz oder von Rom die ersehnte Lösung käme. Auch ist er Pfarrer, kann also das Messleben und die Spendung der heiligen Sacramente nicht ohne Aergernis und ohne Gefahr für seine Ehre und Achtung unterlassen.

Darum konnte ihn sein Confessarius, selbst wenn er die Censur incuriert gehabt hätte, von den Sünden absolvieren mit dem Auftrage, baldmöglichst an den Papst zu recurrieren.

Einfacher wäre die Angelegenheit seit dem 24. Mai 1894 in der Erzdiöcese Freiburg gelegen. Bei uns ist das Duell und ebenso auch das Lesen häretischer Bücher denjenigen Fällen zugezählt, wovon in der österlichen Zeit jeder approbierte Beichtvater absolvieren kann. (S. s. m.)

Zell a. U. (Baden).

L. Löffler, Pfarrer.

XI. (Votivmesse de B. V. M. an den Altären der Rosenkranzbruderschaft.) Papst Pius IX. gewährte im Jahre 1877 gelegentlich seines fünfzigjährigen Bischofsjubiläums allen Priestern des Dominicanerordens die Vergünstigung, die Votivmesse „Salve Radix Sancta“ (im Missale der Dominicaner) zweimal in jeder Woche, nämlich Mittwoch und Samstag, lesen zu dürfen, „dummodo iis diebus non incidat festum primae aut secundae classis, aut de praeecepto aut feria vel vigilia vel octava privilegiata, vel festivitas B. Virginis aut ejusdem Octavae.“ Sowohl für den Priester, welcher die Votivmesse liest, als für die Mitglieder der Rosenkranzbruderschaft, welche jener beiwohnen, wurden besondere Ablässe verliehen (P. Th. Effer, II. L. Fr. Rosenkranz, S. 465).

Der jetzige heilige Vater hat nun in seiner Constitutio für die Rosenkranzbruderschaft vom 2. October 1898 das den Dominicanern verliehene Privileg auch auf die Priester des dritten Ordens des heiligen Dominicus (Tertiarii de Poenitentia) ausgedehnt, welche vom Ordensgeneral die Vollmacht erhalten haben, sich des Dominicaner-Missales zu bedienen.

Bezüglich der übrigen Priester bestimmt die Constitutio:

„Ceteris vero sacerdotibus in Sodali album adscitis, ad altare Sodalitatis tantum Missae votivae celebrandae ius esto, quae in Missali romano pro diversitate temporum legitur, iisdem diebus ac supra et cum ejusdem indulgentiis. Harum indulgentiarum sodales etiam e populo participes fiunt, si ei sacro adstiterint, culpisque rite expiatim vel ipsa confessione vel animi dolore cum confiteendi proposito pias ad Deum fuderint preces.“

Gemäß dieser wichtigen Vergünstigung ist es also jedem Priester, der Mitglied der Rosenkranzbruderschaft ist, gestattet, wöchentlich zweimal, nämlich am Mittwoch und Samstag, am Bruderschaftsaltare

eine Votivmesse de B. M. V. zu lesen. Eine Ausnahme bilden nur diejenigen Tage, auf welche ein „festum primae aut secundae classis, aut de praecerto, aut feria vel vigilia vel octava privilegiata, vel festivitas B. V. aut eiusdem Octavae“ fällt. Letzteres ist wohl so zu verstehen, dass die Votivmesse dann nicht gestattet ist, wenn an dem betreffenden Tage das Officium von der Octav des Marienfestes gebetet wird. In diesem Falle wäre das dem Officium entsprechende Messformular zu nehmen.

Da im Indulte über den Charakter der Votivmesse nichts gesagt ist, so gelten in Bezug auf sie die Regeln für die missa votiva privata. Am Samstag wäre also Gloria und Ite missa est, nicht aber am Mittwoch.

Sowohl der Priester, welcher die heilige Votivmesse liest, als alle Mitglieder der Bruderschaft, welche jener beiwohnen und dabei für die Anliegen der Kirche beten, gewinnen alle Ablässe, die denen verliehen sind, welche den ganzen Psalter beten. Dazu gehört auch ein vollkommener Abläss (Effer l. c. S. 466 und 460). Zur Gewinnung wird nur der Stand der Gnade, nicht aber der vorherige Empfang des Sacramentes der Buße erforderlich. Um den vollkommenen Abläss zu erlangen, ist auch ein Ave Maria für den heiligen Vater zu beten.

Wer die Gewohnheit hat, diese Votivmesse zu lesen oder anzuhören, gewinnt dazu einmal im Monat nach Empfang der heiligen Sacramente alle jene Ablässe, welche denen verliehen sind, die der Procesion am ersten Monatsmontag beiwohnen.

Chur.

Prof. G. Mayer.

XII. (Vielseitigkeit des Seelsorgers.) Im Januarhefte des „Pastor bonus“ (1894) schreibt Falk: „Wehe der Theologie, wenn die Theologen sich nur um Theologie und sich befürmern. Die Theologie muss über ihre Grenzen schauen und sich für alle Disciplinen des Wissens interessieren, da alle sowohl für als gegen Gott ausgebaut werden können. Die Welt weiß uns wenig Dank für unsere dogmatischen, casuistischen u. s. w. Studien; sie hat kein Verständnis dafür“. — „Heute nämlich“, bemerkt das „Corresp. Blatt für den kath. Clerus Osterr.“ in Nr. 3, 1894, hiezu und fügt bei: „Einst dispuirten Laien, Fürsten, Gelehrte z. über die subtilsten Angelegenheiten. Während Constantinopel belagert wurde, stritt man über — nicht einmal sehr wichtige — religiöse Themata mit gröserer Ausdauer unter sich, als — gegen die Mohammedaner vor den Thoren der Stadt“. Ein Privatmann mag sich allenfalls von den öffentlichen Angelegenheiten ganz fernhalten und auf sich zurückziehen, wie der Reisende auf der Eisenbahn sich oft stumm in die Wagenecke drückt; ob aber diese Theilnahmslosigkeit unter allen Umständen auch recht sei, ist eine große Frage, da der Mensch denn doch unwiderprechlich ein gesellschaftliches Wesen ist und daher